



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das deutsche Großpriorat des OSMTH ist ein autonomer Zweig des internationalen Templerordens „**ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI**“ (ORDO MILITIAE CHRISTI TEMPLI HIEROSOLYMITANI / OMCTH) **mit geistlichem Sitz in Jerusalem.**

Es führt den Namen:

ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI  
DEUTSCHES GROSSPRIORAT E.V.

2. Sitz des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH ist in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Köln** (VR 8191) eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH ist es:

1. Als überzeugte Christen eine ökumenische brüderliche Gemeinschaft in ritterlichem Geist zu verwirklichen.
2. Die Nächstenliebe, entsprechend den alten Traditionen des Ordens, insbesondere für die Christen im Heiligen Land, auszuüben.
3. Internationale Kontakte zu pflegen und zu fördern.
4. Alten, jungen, hilfsbedürftigen und behinderten Personen durch Rat und Tat Hilfe bei ihren Sorgen und Schwierigkeiten zu leisten.
5. Hilfe zu leisten bei der Instandsetzung und Instandhaltung von historischen Kirchen und Bauwerken.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Einnahmen oder etwaige Gewinne werden nur gemäß § 2 verwendet.

2. Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH.

Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH erhalten sie nur etwaige Einlagen zurück, dagegen keine Beiträge.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH ist allen Menschen guten Willens offen, gleich aus welchen sozialen Bereichen sie kommen, damit endlich der Mythos einer dekorativen und unnützen Ritterschaft verschwindet, die nur Reichen und Höhergestellten vorbehalten ist, vorausgesetzt, dass sie einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
3. Die Qualifikation als Ordensritter oder als Dame des Ordens darf in keinem Fall mit einem Adelstitel oder Ähnlichem verwechselt werden. Jeder Verstoß in dieser Hinsicht wird mit dem sofortigen Ausschluss des Betroffenen geahndet.
4. Die Mitgliedschaft im DEUTSCHEN GROSSPRIORAT des OSMTH endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss aus der Gemeinschaft
5. Ausgeschlossen werden kann
  - Wer gegen die Regel des Ordens verstößt;
  - Wer sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen lässt;
  - Wer den Ruf und das Ansehen des Ordens schädigt.

#### **§ 5 Laien**

Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH ist ein Laien-Ritterorden.

#### **§ 6 Unpolitisch**

Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH verbietet sich jede Einmischung und jegliche Aktivität in gewerkschaftlicher oder politischer Hinsicht.

#### **§ 7 Beitrag**

1. Das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Voraus, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 8 Organe**

Organe des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres stattfinden. Die Einladung muss schriftlich und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem zweiten stellv. Vorsitzenden, einem Schatzmeister, sowie den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH nach außen.
3. Der Vorstand leitet das DEUTSCHE GROSSPRIORAT des OSMTH und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der ordnungsgemäß gewählte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen erfolgen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf Erstattung barer Auslagen.

**§ 11 Auflösung des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH**

1. Die Auflösung des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenden Stimmen.
2. Bei Auflösung des DEUTSCHEN GROSSPRIORATES des OSMTH oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den deutschen Caritasverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Köln, den 22. November 1981, im Jahre des Ordens 863